

# **Wahlordnung zum Kirchengesetz über den Pfarrerausschuss**

**Vom 12. Dezember 2013**

(ABl. 2014 S. 117), zuletzt geändert am 2. Dezember 2017 (ABl. 2017 S. 305)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 6 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Pfarrerausschuss<sup>1</sup> vom 24. Juni 1994 (ABl. 1994 S. 158), zuletzt geändert am 27. April 2013 (ABl. 2013 S. 191), im Einvernehmen mit dem Pfarrerausschuss folgende Rechtsverordnung beschlossen:

## **I. Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zusammensetzung des Pfarrerausschusses**

Die Pfarrerinnen und Pfarrer jedes Propsteibereiches wählen aus ihrer Mitte je zwei Mitglieder und für jedes Mitglied zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in den Pfarrerausschuss.<sup>2</sup>

### **§ 2**

#### **Wahlberechtigung**

- (1) Wahlberechtigt sind alle
  - a) Pfarrerinnen und Pfarrer,
  - b) Pfarrerinnen und Pfarrer im kirchlichen Hilfsdienst,
  - c) Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone und
  - d) Pfarrerinnen und Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe im aktiven Dienst.
- (2) Wahlberechtigt ist nicht, wer in den Ruhestand versetzt ist oder im Rahmen einer Beurlaubung eine Tätigkeit außerhalb des Kirchengebietes ausübt.

---

<sup>1</sup> Nr. 750.

<sup>2</sup> Abweichend von § 1 wählen die Pfarrerinnen und Pfarrer der Propsteibereiche Starkenburg und Rhein-Main für die Amtszeit vom 1. September 2018 bis 31. August 2022 jeweils drei Mitglieder in den Pfarrerausschuss (ABl. 2017 S. 305).

### § 3 **Wählbarkeit**

- (1) Wählbar ist jede und jeder Wahlberechtigte.
- (2) Nicht wählbar sind die in § 1 Absatz 3 des Pfarrerausschussgesetzes<sup>1</sup> genannten Personen.

### § 4 **Wahlvorschläge**

- (1) Die Versammlung der wahlberechtigten Personen in den Dekanaten schlägt der Pfarrversammlung ihres Propsteibereichs einen oder mehrere wählbare Personen aus dem Propsteibereich zur Wahl vor.
- (2) Bei einer Tätigkeit im übergemeindlichen Dienst oder im Schuldienst richtet sich die Zugehörigkeit der wahlberechtigten Person zu einem Propsteibereich nach dem Dienstsitz.
  - (2a) Abgeordnete Personen, die weder einen Dienstsitz noch einen Wohnsitz innerhalb des Kirchengebietes haben, gehören dem Propsteibereich Starkenburg an.
- (3) <sup>1</sup>Bei im Wartestand befindlichen Personen richtet sich die Zugehörigkeit zu einem Propsteibereich bei Wahrnehmung eines Dienstauftrages nach dem Dienstsitz. <sup>2</sup>Wird kein Dienstauftrag wahrgenommen nach dem Wohnsitz.
- (4) <sup>1</sup>Über die Wahlvorschläge nach Absatz 1 ist geheim und schriftlich abzustimmen. <sup>2</sup>Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. <sup>3</sup>Stimmennthalungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. <sup>4</sup>Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist vorgeschlagen, wer bei der zweiten Abstimmung die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) <sup>1</sup>Die Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung der Wahlvorschläge nicht anwesend sein. <sup>2</sup>Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>An der Abstimmung nehmen sie teil.

### § 5 **Vorbereitung der Wahl, Ergänzung der Wahlvorschläge**

- (1) Der Pfarrerausschuss setzt im Einvernehmen mit der Kirchenleitung einen einheitlichen Termin für die Wahlen in den Pfarrversammlungen fest, der im Amtsblatt bekanntgegeben wird.
- (2) <sup>1</sup>Der Pfarrerausschuss lädt die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor dem Wahltermin schriftlich zur Pfarrversammlung ein und gibt dabei die Wahlvorschläge bekannt. <sup>2</sup>Die Pfarrversammlung beruft aus ihrer Mitte zur Leitung der Wahl einen Wahlausschuss mit mindestens drei Mitgliedern. <sup>3</sup>Wer zur Wahl vorgeschlagen ist, kann dem

---

<sup>1</sup> Nr. 750.

Wahlausschuss nicht angehören. <sup>4</sup>Für die Geschäftsordnung gelten die Bestimmungen der Dekanatssynodalordnung sinngemäß.

(3) <sup>1</sup>Die Pfarrversammlung kann die Wahlvorschläge ergänzen. <sup>2</sup>Die Vorgeschlagenen müssen im selben Propsteibereich tätig sein. <sup>3</sup>Ergänzungsvorschläge sind zu berücksichtigen, wenn in geheimer Abstimmung mehr als zwölf Stimmen auf sie entfallen.

## § 6 **Wahlverfahren**

(1) <sup>1</sup>Die Pfarrversammlung wählt zunächst zwei Mitglieder und danach in einem besonderen Wahlgang deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Wahl ist geheim und mit Stimmzetteln durchzuführen.

(2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anwesenden erhalten hat. <sup>2</sup>Stimmennhaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. <sup>3</sup>Wird bei mehreren Vorschlägen die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, ist gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. <sup>4</sup>Bei Stimmen gleichheit entscheidet das Los, das das lebensälteste Mitglied des Wahlausschusses zieht.

(3) <sup>1</sup>Die zur Wahl Vorgeschlagenen dürfen bei der Beratung des Wahlvorschlages nicht anwesend sein. <sup>2</sup>Vor der Beratung ist ihnen auf ihr Verlangen das Wort zu erteilen. <sup>3</sup>An der Wahl nehmen sie teil.

(4) Die Kirchenleitung stellt das Wahlergebnis fest und gibt es im Amtsblatt bekannt.

## § 7 **Wahlanfechtung**

<sup>1</sup>Innerhalb einer Woche nach der Wahl kann jede wahlberechtigte Person die Wahl schriftlich bei der Kirchenleitung anfechten. <sup>2</sup>Die Anfechtung kann nur auf wesentliche Verstöße gegen das Wahlverfahren gestützt werden. <sup>3</sup>Wird der Anfechtung stattgegeben, ist die Wahl zu wiederholen, soweit sie für ungültig erklärt worden ist.

## § 8 **Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

